

**BGH entscheidet über die Beschlussfähigkeit bei Stimmrechtsausschluss in dreiköpfigem Aufsichtsrat.**

**Der BGH hat mit Urteil vom 02.04.2007 – II ZR 325/05 – entschieden, dass der Ausschluss des Stimmrechts eines von drei Aufsichtsratsmitgliedern nicht zur Beschlussunfähigkeit des Organs führt, sondern nur dazu, dass das betreffende Aufsichtsratsmitglied sich bei der Abstimmung der Stimme zu enthalten hat.**

Der Kläger, ein praktizierender Rechtsanwalt, war Mitglied und Aufsichtsratsvorsitzender der beklagten Aktiengesellschaft. Der aus drei Mitgliedern bestehende Aufsichtsrat genehmigte unter Mitwirkung des Klägers einstimmig eine „Honorarvereinbarung“ zwischen der Beklagten und einer Anwalts-GbR, deren Mitglied der Kläger damals war. Diese Vereinbarung umfasste die „anwaltschaftliche Beratung in sämtlichen Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere in den Bereichen Wirtschaftsrecht und Recht der Aktiengesellschaften“ gegen ein Stundenhonorar. Der Kläger begehrte Zahlung der Aufsichtsratsvergütung sowie des Anwaltshonorars. Der BGH hob das Berufungsurteil aus mehreren Gründen auf und verwies die Sache an einen anderen Senat des Berufungsgerichts zurück.

Der BGH setzt sich in dieser Entscheidung mit zwei wichtigen aktienrechtlichen Aspekten auseinander. Zum einen stellt er klar, dass der Aufsichtsrat nicht gem. § 108 Abs. 2 S. 2, 3 AktG beschlussunfähig ist, wenn ein Aufsichtsratsmitglied von der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen ist (§ 34 BGB, eine Vorschrift aus dem Vereinsrecht, schließt die Stimmberechtigung aus, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes zwischen einem Mitglied und dem Verein betrifft). Vielmehr hat das Aufsichtsratsmitglied zwar an der Abstimmung „teilzunehmen“, sich aber der Stimme zu enthalten.

Zum anderen erläutert der BGH Kriterien zur Wirksamkeit eines Beratervertrages zwischen der AG und einem Aufsichtsratsmitglied. Die Vereinbarung mit dem oben genannten Inhalt als Rahmenvertrag hält der BGH für zu allgemein gefasst. Der Aufsichtsrat hat per se bereits Kontroll- und Beratungsfunktion. Auch der Einsatz individueller Fachkenntnis gehört grundsätzlich zu dem Pflichtenkreis eines Aufsichtsratsmitglieds. Ein Beratervertrag ist daher nur nach § 114 AktG genehmigungsfähig, wenn es sich um spezielle Einzelfragen handelt, die eine besondere „Beratungstiefe“ erfordern.

Nähere Informationen zu diesem Urteil unter [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de).

---

Kanzlei Daniela Bergdolt	-	Franz-Joseph-Straße 9
80801 München	-	Telefon: 089 - 38 66 54 30
Internet: <a href="http://www.ra-bergdolt.de">www.ra-bergdolt.de</a>	-	E-Mail: <a href="mailto:info@ra-bergdolt.de">info@ra-bergdolt.de</a>